

in Wismar zur Zeit des Verfestungsbuchs. Dann beschreibt und erläutert B. (S. 25–36) die Quelle, die sie aus ihrer jahrelangen Arbeit an der Edition bestens kennt. Ihr besonders lesenswerter Beitrag führt in die Quellengruppe und den Forschungsstand ein und analysiert die insgesamt fast 1000 Verfestungen, Stadtverweise und Urfehden quantitativ und qualitativ. Erwähnung finden auch die beiden berühmtesten, leider nicht datierbaren Einträge in das Buch, denen zufolge „Nicolaus Stortebeker“ Opfer einer Körperverletzung wurde und „Godeke Mychele“ zusammen mit Helfern die Ortschaft Buckhorn überfiel. Ein Zusammenhang mit den beiden sagenumwobenen Vitalienbrüdern liegt nahe, kann aber nicht weiter erhärtet werden. In dem Band folgen dann noch elf z. T. bereits schön gelungene studentische Beiträge, die aus einem Rostocker historischen Hauptseminar zum Thema des Verfestungsbuchs hervorgegangen sind. Insgesamt ist der Sammelband ein unverzichtbarer Treibriemen zur Nutzung der Quelle, die mit ihren knappen Einträgen trotz der ausführlichen Register ohne diese Hilfe nur schwierig zum Sprechen zu bringen wäre. Nicht veröffentlicht wurden u. a. Referate zu den Themen Beleidigung, Testamente und Zauberei (S. 8). Das klingt wie eine Einladung zur nächsten Beschäftigung mit dieser wertvollen, nun vorbildlich aufbereiteten Quelle.

Albrecht Cordes

Le registre des calenges du bailli d'Arras: 26 janvier 1362 – 4 novembre 1376, présenté par Romain TELLIEZ (Histoire) Arras 2021, Artois Presses Univ., 324 S., ISBN 978-2-84832-498-2, EUR 19. – Nach dem *Livre rouge de l'échevinage d'Abbeville* (siehe oben S. 276f.) legt T. hier eine weitere Edition spätm. städtischer nordfranzösischer Strafrechtsquellen vor. Das Original des von zahlreichen verschiedenen Schreiberhänden auf Papier geschriebenen, 123 Blatt umfassenden Registers stammt aus dem Stadtarchiv von Arras. Es handelt sich um ein Verzeichnis strafrechtlicher Verfolgungen aus der Zeit vom 26. Januar 1362 bis zum 4. November 1376, die von der städtischen Justiz nach Anrufung (*calenge*) durch den *bailli* von Arras oder dessen *lieutenant* durchgeführt wurden. Jährlich fanden ca. 12–15 derartige Gerichtssitzungen statt. Da es sich um ein spezielles Register handelt, kann es allerdings nur einen Ausschnitt aus der wesentlich umfangreicheren (Gesamt-)Strafgerichtsbarkeit der Stadt wiedergeben. An den Rändern des Originals (im Editionstext nicht mit abgebildet) finden sich mitunter kleine Zeichnungen, die die verhängten Strafen illustrieren: Galgen (hängen), Schaufel (lebendig begraben bei Frauen), Besen (Verbannung). Trotz Streichungen oder, aus unbekannten Gründen, abgebrochenen Paragraphen, stellt das Register ein relativ einheitliches Ensemble dar (S. 9). Die Einträge enthalten die Namen des *bailli* bzw. seines *lieutenant* und die der an den jeweiligen Urteilen beteiligten ca. 7–10 städtischen *échevins*. Sie erwähnen als Beweismittel immer wieder Zeugenaussagen. Oft werden fünf oder sechs Zeugen benannt, die höchste genannte Zahl liegt bei 28. In problematischen Fällen holte die Stadt gelegentlich externe Rechtsauskünfte ein oder ließ sich beraten, z. B. von königlichen Amtsträgern, in Amiens oder in Paris. Besonders häufige Delikttypen sind: Diebstähle (40 %), besonders von geringwertigen Dingen wie Textilien, Kleidungsstücke, Geschirr, kleinere Geldsum-